

**Besondere Zulassungsordnung
zum Masterstudienprogramm Urban Design
an der Hafencity Universität Hamburg
(BZO-MSc-UD-24)
Vom 11.12.2024**

Der Hochschulsenat der HCU hat am 11.12.2024 gem. § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz- HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 515) in der Fassung vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. 2018, S. 188), §§ 39 Abs. 1, 37 Abs. 2 iVm. § 85 Abs. 1 Ziff. 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171) in der Fassung vom 12. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2019, S. 479) die Besondere Zulassungsordnung zum Masterstudienprogramm Urban Design an der Hafencity Universität Hamburg (BZO-MSc-UD-24) beschlossen. Das Präsidium hat diese, soweit zuständig, in seiner Sitzung am 17.12.2024 gemäß § 108 Abs. 1 S. 3 HmbHG genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Schlussvorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlkriterien gemäß § 18 Absatz 1 der Allgemeinen Zulassungsordnung (AZO) (HCU-Hochschulanzeiger 02/2020, S. 11) für die Vergabe von Studienplätzen für das Studienprogramm Urban Design (Master of Science).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Studium im Studienprogramm Master of Science Urban Design setzt gemäß § 18 Absatz 1 AZO mindestens einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer Hochschule im Studiengang Architektur, Stadt-, Landschafts-, Raum- oder Umweltplanung, Städtebau, Geografie, Sozial- oder Kulturwissenschaften oder einem verwandten Studiengang voraus. Über die Einstufung als verwandter Studiengang entscheidet die Auswahlkommission.
- (2) Liegt das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 18 Absatz 1 AZO nicht vor, gilt § 18 Absatz 2 bis 4 AZO.
- (3) Ferner setzt der Zugang zum Studium voraus, dass ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache Englisch nachgewiesen werden. Die ausreichenden Sprachkenntnisse werden durch Vorlage eines der folgenden Nachweise belegt:
 1. eine Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten Sprachtests:
 - a. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) als Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 88 Punkten oder als TOEFL ITP mit mindestens 570 Punkten oder als TOEFL PBT mit mindestens 570 Punkten oder
 - b. International English Language Testing System - Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.0 oder
 - c. TELC auf mindestens Niveau B2 oder
 - d. Cambridge Preliminary English Test + Grade A (PET) oder
 - e. Cambridge First Certificate in English + Grade B or C (FCE) oder
 - f. UNICert II oder
 - g. Pearson PTE Academic mit mindestens 70 Punkten oder
 2. eine Bescheinigung über Studienleistungen von mindestens einem Jahr Vollzeitstudium in einem englischsprachigen Studiengang oder
 3. das Zeugnis der Fachhochschulreife oder ein Zeugnis der Klasse 12 oder 13 der gymnasialen Oberstufe mit der Note gut (Note mindestens 2,3 oder 10 Notenpunkte im Punktesystem der deutschen gymnasialen Oberstufe) für das Fach Englisch oder
 4. ein mindestens fünfjähriger Besuch einer allgemeinbildenden Schule mit der Unterrichtssprache Englisch.

§ 3

Auswahlverfahren

Wurden gemäß § 2 AZO Zulassungszahlen für das Studienprogramm festgesetzt und liegen mehr zugangsberechtigte Bewerbungen als Studienplätze vor, wird ein Auswahlverfahren gemäß Abschnitt 3 der AZO durchgeführt. Die Rangliste gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 a) AZO wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

Gemäß § 22 Absatz 1 AZO ECTS-Bewertung (maximale Punktzahl: 30) und absolute Note (maximale Punktzahl: 20) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen (maximale Gesamtpunktzahl: 50):

1. ECTS-Bewertung:

A (30 Punkte); B (20 Punkte); C (10 Punkte); D und E (0 Punkte)

Wurde noch kein Abschluss mit ECTS-Bewertung erlangt, liegt aber eine gültige ECTS-Einstufungstabelle der betreffenden Hochschule für den jeweiligen Absolventenjahrgang vor, werden für das Ergebnis der bisherigen Studienleistungen gemäß dieser Einstufungstabelle wie folgt Punkte vergeben:

für die besten 10 %:	30 Punkte
für die folgenden 25 %:	20 Punkte
für die folgenden 30 %:	10 Punkte
für die letzten 35 %:	0 Punkte

Kann nachweislich durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der ausstellenden Hochschule keine ECTS-Bewertung oder eine gültige ECTS-Einstufungstabelle vorgelegt werden, wird die Einstufung gemäß der vom Wissenschaftsrat 2012 erhobenen Durchschnittswerte und Standardabweichungen für die Studiengänge der jeweiligen Hochschule (Prüfungsnoten an Hochschulen im Prüfungsjahr 2010: Arbeitsbericht, Hamburg 2012) vorgenommen. Falls die ausstellende Hochschule nicht vom Wissenschaftsrat gelistet ist, wird die Einstufung gemäß des Durchschnittswertes und der durchschnittlichen Standardabweichung aller deutschen Hochschulen vorgenommen.

Liegt weder eine ECTS-Bewertung oder gültige ECTS-Einstufungstabelle, noch eine Bescheinigung der ausstellenden Hochschule vor, dass keines von beiden beigebracht werden kann, erhält der Bewerber / die Bewerberin 0 Punkte. Bei Abschlüssen aus Nicht-EU-Staaten kann die Bescheinigung durch eine Glaubhaftmachung der Bewerberin / des Bewerbers ersetzt werden.

2. Absolute Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder der bisherigen Studienleistungen:

1,0 (20); 1,1 (19); 1,2 (18), 1,3 (17); 1,4 (16); 1,5 (15); 1,6 (14); 1,7 (13); 1,8 (12); 1,9 (11); 2,0 (10); 2,1 (9); 2,2 (8); 2,3 (7); 2,4 (6); 2,5 (5); 2,6 (4); 2,7 (3); 2,8 (2); 2,9 (1); $\geq 3,0$ (0)

Motivation (Letter of Intent) mit der Begründung für die Wahl des Studienprogramms und einer Beschreibung des angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeldes. Das Motivationsschreiben sollte insbesondere Aufschluss geben über die fachliche Motivation und die Beweggründe Urban Design zu studieren und aufgrund welcher Fähigkeiten, Fertigkeiten und Interessen sich die Bewerberin oder der Bewerber für besonders geeignet für das Studienprogramm hält. Der Umfang des Motivationsschreibens soll eine DIN A4-Seite nicht überschreiten. Bewertung des Motivationsschreibens (maximale Punktzahl: 16):

1. fachliche Motivation: a = (4), b = (2), c = (0)
2. Fähigkeiten, Fertigkeiten, Interessen: a = (4), b = (2), c = (0)
3. angestrebtes berufliches Tätigkeitsfeld: a = (4), b = (2), c = (0)
4. Schlüssigkeit der Begründung: a = (4), b = (2), c = (0)

Die Bewertung erfolgt nach folgendem System:

a = hervorragend geeignet, b = geeignet, c = nicht geeignet.

- (4) Arbeitsproben, aus denen die Eignung für das gewählte Studienprogramm hinsichtlich der notwendigen Fertig- und Fähigkeiten ersichtlich ist. Es sollen zwischen drei und fünf Arbeitsproben eingereicht werden. Den vorgelegten Arbeitsproben ist eine Erklärung über die Eigenleistung beizufügen. Bewertung der Arbeitsproben (maximale Punktzahl: 30):

1. konzeptioneller Ansatz: a = (10), b = (6), c = (0)
2. gestalterische oder alternativ wissenschaftliche Kompetenz: a = (10), b = (6), c = (0)
3. Vermittlungsleistung (Darstellungstechniken und Kommunikation): a = (10), b = (6), c = (0)

Die Bewertung erfolgt nach folgendem System:

a = hervorragend geeignet, b = geeignet, c = nicht geeignet.

- (5) Fachliche Qualifikationen wie einschlägige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten in Form von außerschulischem oder außeruniversitärem Engagement, einschlägiger Praktika, abgeschlossener Berufsausbildung oder bisheriger, für das Studienprogramm einschlägiger Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung), aufgeführt in Form eines tabellarischen Lebenslaufes mit den entsprechenden Nachweisen der Fertig- und Fähigkeiten, sofern sie über die Eignung für das gewählte Studienprogramm besonderen Aufschluss geben können. Bewertung fachlicher Qualifikationen (maximale Punktzahl: 32):

1. abgeschlossene Berufsausbildung: (12)
2. einschlägige fachspezifische Berufserfahrung nach erstem Studienabschluss, die mindestens einer sechsmonatigen Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) entspricht (20) oder
3. sonstige studienrelevante Tätigkeiten oder Praktika, die mindestens einer dreimonatigen Vollzeitbeschäftigung (35 Wochenstunden) entsprechen: (12)

- (6) Soft Skills als weitere studienrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten. Bewertung der Soft Skills (maximale Punktzahl: 22):
1. besondere Sprachenkompetenz (4)
 2. interkulturelle Kompetenz (z.B. Auslandsaufenthalte während des Studiums oder berufliche Tätigkeiten, Praktika im Ausland): (6)
 3. interdisziplinäre Kompetenz (Erfahrungen in disziplinübergreifenden Arbeitsweisen): (6)
 4. soziale Kompetenz (ehrenamtliche Tätigkeit in Initiativen, Verbänden und Vereinen etc.): (6)

§ 4

Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft und gilt erstmals für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/26.

Gleichzeitig tritt die Besondere Zulassungsordnung zum Masterstudienprogramm Urban Design an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) vom 19. Februar 2020 (BZO-MSc-UD-20) (HCU Hochschulanzeiger 02/2020, S. 51) außer Kraft.

Hamburg, den 07.02.2025

HafenCity Universität Hamburg